

NR. 1481 | 06.07.2022

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Änderung der Prüfungsordnung für
den Studiengang Bachelor of Science
in Informatik an der Fakultät für Informatik
der Ruhr-Universität Bochum

vom 28.06.2022

Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science in Informatik an der Fakultät für Informatik der Ruhr-Universität Bochum

vom 28. Juni 2022

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1209a), hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Prüfungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science in Informatik vom 31. März 2021 (Amtliche Bekanntmachung der Ruhr-Universität Bochum Nr. 1406 vom 31. März 2021) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende neue Fassung:

Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studiums verleiht die Fakultät für Informatik den akademischen Grad Bachelor of Science (B. Sc.). Die Absolventinnen und Absolventen sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ bzw. „Ingenieurin“ zu führen.

2. In § 5 erhält Absatz 5 folgende neue Fassung:

- (5) Alternativ kann auf einen begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss ein an der Fakultät für Informatik erfolgreich abgeschlossenes Software-Projekt als praktische Ausbildung anerkannt werden.

3. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Die Anerkennung im Sinne des Satzes 1 dient der Fortsetzung des Studiums und dem Ablegen von Prüfungen.
- (2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des Bachelor-Studiengangs Informatik nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Im Übrigen kann bei Zweifeln das International Office sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Auf Antrag können sonstige, außerhochschulische erworbene Kenntnisse und Qualifikationen in Höhe von maximal 50 % der für diesen Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (4) Zuständig für Anrechnungen oder Anerkennung nach den Absätzen 1 und 2 ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen, ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ergeht ein Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, in der Regel innerhalb von sechs Wochen. Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne von Absatz 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Anrechnung wird im Zeugnis und im Diploma Supplement gekennzeichnet.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung bzw. Anerkennung.
- (7) Auf der Grundlage eines Antrags gemäß Absatz 1 und auf zusätzlichen Antrag der oder des Studierenden ist eine Einstufung in das Fachsemester vorzunehmen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem im Bachelor-Studiengang Informatik erwerblichen 180 Leistungs-punkte ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

4. In § 15 erhalten die Absätze 1 und 7 folgende neue Fassung:

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Informatik einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden und acht weiteren stimmberechtigten Mitgliedern, die nach Statusgruppen gewählt werden:
 - Fünf Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren: Die bzw. der Vorsitzende, zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder,
 - ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 - drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.

Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (7) Zur Durchführung und Organisation der Prüfungen unterhält die Fakultät für Informatik ein Prüfungsamt, welches dem/der Prüfungsausschussvorsitzenden untersteht. Der Prüfungsausschuss kann sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Prüfungsamtes bedienen.

5. In § 20 erhält Absatz 2 folgende neue Fassung:

- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern unabhängig voneinander zu bewerten. Eine der prüfenden Personen ist die für die Themenstellung und die Betreuung der Bachelorarbeit verantwortliche Person. Die zweite prüfungsberechtigte Person wird von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat für die zweite prüfende Person ein Vorschlagsrecht. Jede prüfende Person begutachtet und bewertet die Bachelorarbeit. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist von beiden Prüfern schriftlich zu begründen. Die Gesamtbewertung der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Bei einer Differenz von mindestens 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten bestimmt. In diesem Fall ist die Note der Bachelorarbeit das arithmetische Mittel der drei Noten der prüfenden Personen. Die Note der Bachelorarbeit kann jedoch nur dann „ausreichend“ (4,0) oder besser lauten, wenn mindestens zwei der vorgeschlagenen Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Eine der prüfenden Personen muss zum Zeitpunkt der Bewertung der Bachelorarbeit Mitglied der Fakultät für Informatik sein.

6. In § 23 erhält Absatz 3 folgende neue Fassung:

- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält die Absolventin oder der Absolvent die Bachelorurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Informatik versehen.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit der Wirkung vom 01.04.2022 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich seit dem Wintersemester 2020/2021 in den Studiengang immatrikuliert haben und sich ab dem Sommersemester 2022 in den Studiengang immatrikulieren. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Informatik vom 09.02.2022.

Bochum, den 28. Juni 2022

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum

Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Martin Paul